Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2690

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II / 1 — 68070 — 5295/68

Bonn, den 19. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung Nr. . . ./68 des Rats zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1967/68.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. März 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung Nr. .../68 des Rats zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie des ersten Monats, in dem diese angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes sowie das notwendige Verhältnis zwischen den Marktpreisen für die verschiedenen Futtergetreidearten zu berücksichtigen; um diesen Erfordernissen zu entsprechen und aus den in den Erwägungsgründen der Verordnung Nr. 141/67/EWG des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1967 über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [2]) genannten Gründen, ist es angebracht, die monatlichen Zuschläge für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 auf der gleichen Höhe und mit der gleichen Staffelung wie für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zuschläge der Richt-, Interventions- und Schwellenpreise für die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 nach Maßgabe der folgenden Artikel festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richt- und Schwellenpreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen und Mais betragen:

(Rechnungseinheiten je 1000 kg)

	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
August	—	—	—	—	—
September	0,95	1,05	0,85	—	—
Oktober	1,90	2,10	1,70	0,75	0,75
November	2,85	3,15	2,55	1,50	1,50
Dezember	3,80	4,20	3,40	2,25	2,25
Januar	4,75	5,25	4,25	3,00	3,00
Februar	5,70	6,30	5,10	3,75	3,75
März	6,65	7,35	5,95	4,50	4,50
April	7,60	8,40	6,80	5,25	5,25
Mai	8,55	9,45	7,65	6,00	6,00
Juni	9,50	10,50	7,65	6,00	6,00
Juli	9,50	10,50	7,65	6,00	6,00

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen und Mais betragen:

(Rechnungseinheiten je 1000 kg)

	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
August	—	—	—	—	—
September	0,95	1,05	0,85	0,75	—
Oktober	1,90	2,10	1,70	1,50	—
November	2,85	3,15	2,55	2,25	0,93
Dezember	3,80	4,20	3,40	3,00	0,93
Januar	4,75	5,25	4,25	3,75	1,86
Februar	5,70	6,30	5,10	4,50	2,79
März	6,65	7,35	5,95	5,25	3,72
April	7,60	8,40	6,80	6,00	4,65
Mai	8,55	9,45	7,65	—	5,58
Juni	—	—	—	—	5,58
Juli	—	—	—	—	5,58

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, Seite 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, Seite 2458/67

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge für die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreise für Hafer, Buchweizen, Sorghum und Dari, Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari und Kanariensaat sind diejenigen, die für den Schwellenpreis von Gerste angewendet werden.

Artikel 5

Die monatlichen Zuschläge für die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreise für Mehl von Weizen oder Spelz, Mehl von Mengkorn und Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Weichweizen und Hartweizen) betragen:

(Rechnungseinheiten je 1000 kg)

	Mehl von Weizen oder Spelz	Mehl von Mengkorn	Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	Grob- und Feingrieß von Hartweizen
August	—	—	—	—	—
September	1,35	1,35	1,20	1,35	1,65
Oktober	2,65	2,65	2,40	2,65	3,25
November	4,00	4,00	3,60	4,00	4,90
Dezember	5,30	5,30	4,80	5,30	6,50
Januar	6,65	6,65	6,00	6,65	8,15
Februar	7,95	7,95	7,20	7,95	9,75
März	9,30	9,30	8,40	9,30	11,40
April	10,60	10,60	9,60	10,60	13,00
Mai	11,95	11,95	10,80	11,95	14,65
Juni	13,30	13,30	12,00	13,30	16,30
Juli	13,30	13,30	12,00	13,30	16,30

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident